

Anfrage EJZ Herr Groß

1. Warum geht der Landkreis diesen Weg?

Die Geschwisterermäßigung dient dem Zweck, die Belastung bei mehreren Elternbeiträgen zu mindern. Da der Kindergartenbesuch ab dem 3. Lebensjahr nunmehr bis zu 8 Stunden beitragsfrei ist, entfällt für diese Kinder auch die Geschwisterermäßigung. Unterm Strich haben die Eltern durch die Regelungen zur Kita-Beitragsfreiheit im Kindergarten dennoch eine spürbare Entlastung. Die Satzung zur Kindertagespflege wurde im Voraus in gleicher Weise angepasst. Dort zählen für die Geschwisterermäßigung bereits seit dem 01.08.2018 nur noch beitragspflichtige Geschwister.

2. Ist das so mit dem Land abgesprochen? Weiß man das in Hannover? Ist das im Sinne der Landesregierung, die ja Eltern entlasten wollte?

Dieses Vorgehen widerspricht nicht den landesgesetzlichen Regelungen. Eine Absprache mit dem Land ist nicht erforderlich. Die durch das Niedersächsische Kultusministerium herausgegebenen FAQs zur Beitragsfreiheit besagen unter 9.) "Sofern das Geschwisterkind selbst ebenfalls das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht die Schule besucht, sind auch für dieses Kind keine Elternbeiträge zu zahlen. Darüber hinaus entscheiden wie bisher die Kommunen im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit über die Regelungen zur Geschwisterermäßigung für Krippen- und Hortkinder."

3. Ist die Änderung der Beitragsstaffel von den politischen Gremien im LK abgesegnet worden? Oder ist sie auf Verwaltungsebene beschlossen worden?

Die Anpassung der Kreisweit einheitlichen KiTa-Beitragsstaffel wurde am 25.09.2018 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen.

4. Wie hoch sind die Mehreinnahmen, die der Landkreis so generiert? Profitieren von der Erhöhung auch die Träger? Und wenn ja: In welchem Umfang?

Grundsätzlich trägt der Landkreis für die Kindertagesstätten eine erhebliche Summe als Defizitausgleich. Veränderungen wirken sich ggf. auf dieses Betriebskostendefizit des Landkreises aus. Das Betriebskostendefizit ergibt sich aus allen Aufwendungen (z.B. Personalkosten, Grundstücks- und Gebäudekosten, Bewirtschaftungskosten, Sachausgaben) abzüglich aller Erträge (z.B. Elternbeiträge, Finanzhilfe des Landes Niedersachsen). Grundsätzlich sollten die Kosten je zu einem Drittel über Land, Eltern und Verwaltung getragen werden, wobei die Elternbeiträge jedoch mindestens 25 % ausmachen sollten. Durch die Beitragsfreiheit gibt es eine anteilige Verschiebung des Elternanteils auf das Land. Die Haushaltsplanung 2019 geht insgesamt von einem Betriebskostendefizit in Höhe von 8,95 Mio. Euro aus, welches durch den Landkreis und die Samtgemeinden zu finanzieren ist (Landkreis 75 %, Samtgemeinde 25 %). Vorliegend konnten die Eltern durch die kurzfristige Einführung der Beitragsfreiheit ein Jahr lang von einer Doppelvergünstigung profitieren. Eine Anpassung der Kreisweit einheitlichen KiTa-Beitragsstaffel wurde erst zum 01.10.2018 vorgenommen. Die neue Staffel fand/findet daher unterjährig für alle nach dem 01.10.2018 geschlossenen Verträge Anwendung. Die Beiträge für bestehende Verträge werden jedoch erst zum neuen Kita-Jahr 2019/2020 angepasst. Welche Auswirkungen die Anpassung der

Kreisweit einheitlichen KiTa-Beitragsstaffel sowie die Beitragsfreiheit haben ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschätzbar. Ziel der Anpassung ist es nicht, Mehreinnahmen zu generieren. Die Träger profitieren nicht von der Anpassung der Staffel, da entsprechend dem Regelwerk zur Betriebskostenabrechnung nur tatsächliche Kosten Anerkennung finden. Überschüsse können nicht erwirtschaftet werden.

5. Wie verträgt sich diese Erhöhung mit dem Leitbild des Landkreises, in dem ja auch von der Förderung junger Familien die Rede ist?

Der Landkreis hat bereits zahlreiche familienfreundliche Entscheidungen getroffen, die häufig über die Mindeststandards für Kindertagesstätten hinausgehen und zusätzliche freiwillige Ausgaben bedeuten. Beispielhaft sind hier die Betreuungszeiten in Kindertagesstätten anzuführen. Kinder haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen vierstündigen Betreuungsplatz in einem Kindergarten, dieser könnte auch mit einem Nachmittagsplatz bedient werden. Der Landkreis bietet jedoch überwiegend Vormittagsplätze an mit einem Betreuungsrahmen, welcher in der Regel mehr als diese vier Stunden umfassen. Der Landkreis trägt im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dafür Sorge, bedarfsgerechte Angebote zu schaffen. Um das zu gewährleisten, sind über- und außerplanmäßige Ausgaben im Bereich der Jugendhilfe nicht zu vermeiden, da oftmals kurzfristig auf die Bedarfe der Familien zu reagieren ist. Auch der Jugendhilfeausschuss sieht seine Pflicht darin, die Interessen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien zu vertreten. Neben dem Bemühen um Bedarfsgerechtigkeit wird stetig gemeinsam mit den Kita-Trägern an der Qualitätssicherung und -verbesserung gearbeitet, um den Kindern in den Kindertagesstätten von Anfang an gute und für alle Kinder gerechte Chancen für ein gesundes Aufwachsen und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Der Wandel der Kindertagesstätten zu frühkindlichen Bildungseinrichtungen erfordert eine umfassende Qualifizierung und Begleitung der Fachkräfte. Daneben werden Erziehungskompetenzen durch Elternangebote und Elternarbeit bereits beginnend mit den Frühen Hilfen gestärkt.

Selbstverständlich ziehen all diese Entwicklungen finanzielle Auswirkungen nach sich. Der Landkreis ist gleichermaßen zum wirtschaftlichen Handeln und sorgsamem Umgang mit öffentlichen Geldern verpflichtet. Auf angemessene, gerechte und nach gesetzlichen Möglichkeiten zu generierende Einnahmen kann der Landkreis als Bedarfszuweisungskommune nicht verzichten.

6. Warum müssen betroffene Eltern von solch einem Schritt per Flurfunk erfahren?

Die Anpassung der Kreisweit einheitlichen KiTa-Beitragsstaffel wurde im öffentlichen Teil des Jugendhilfeausschusses thematisiert und beschlossen. Anschließend wurde die angepasste Staffel den KiTa-Trägern zur Verfügung gestellt. Zeitgleich wurde die angepasste Staffel auf der Homepage des Landkreises sowie der Betreuungsbörse hochgeladen.